

ADMINISTRATION
COMMUNALE DE BISSEN
1, RUE DES MOULINS
L-7784 BISSEN



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)
ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG

GEMÄß ART. 10 SUP-GESETZ
„LOI MODIFIEE DU 22 MAI 2008 RELATIVE A L’EVALUATION DES INCIDENCES DE
CERTAINS PLANS ET PROGRAMMES SUR L’ENVIRONNEMENT“

12. Juli 2024



Oeko-Bureau
Ecologie / Aménagement du territoire
Didactique de l'Environnement

Auftraggeber:

Administration Communale de Bissen
1, Rue des Moulins
L - 7784 Bissen

**Auftragnehmer:**

Oeko-Bureau s.à r.l.
8, rue Neuve
L - 6759 Grevenmacher
Tél.: 56 20 20
www.oeko-bureau.lu



Oeko-Bureau
Ecologie / Aménagement du territoire
Didactique de l'Environnement

Bearbeiter:

Charlotte Altenhofer, *Dr. rer. nat. Umweltbiowissenschaften*

Kontrolle:

Sebastian Behrensmeyer, *Dipl. Geograph*

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| 1. | EINLEITUNG | 4 |
| 2. | ZUSAMMENFASSEnde DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS | 5 |
| 3. | BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG BISSEN..... | 7 |
| 4. | MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING) | 21 |

1. EINLEITUNG

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 „*relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement*“ (SUP-Gesetz) setzt die europäische Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 in nationales Recht um. Gemäß diesem Gesetz müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme zu erreichen.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen, als Indikatoren der Umwelt.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den Planungsprozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Strategische Umweltprüfung eines PAG erfolgt in Phasen. Im Rahmen der Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der Phase 2 der SUP, Umweltbericht, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten. Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz). Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert.

Nach Art. 10 SUP - Gesetz muss zum Abschluss der SUP - Prozedur eine zusammenfassende Erklärung ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Artikel 10 fordert, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die nach Art. 6.3 konsultierten Umweltstellen sowie die ggf. konsultierten Anrainerstaaten informiert werden. Die konsultierten Umweltstellen und die konsultierten Anrainerstaaten sind schriftlich zu informieren.

Folgende Dokumente sind der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Umweltstellen und Anrainerstaaten zur Verfügung zu stellen:

- ▶ der PAG (in seiner angenommenen Form),
- ▶ eine Kurzbeschreibung, die beinhaltet, wie Umweltbelange in den Plan einbezogen wurden, wie die Ergebnisse des Umweltberichtes im PAG Prozess berücksichtigt wurden, welche Berücksichtigung die Stellungnahmen der Beteiligten (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) fanden, welche Gründe dazu geführt haben den PAG anzunehmen sowie ggf. berücksichtigte Alternativen,
- ▶ die festgehaltenen Monitoringmaßnahmen.

2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS

Auf Basis des PAG Projektes der Gemeinde Bissen wurde die Strategische Umweltprüfung erstellt. Der PAG ist ein verbindliches Planwerk für die künftige räumliche und städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Bissen.

Am **2. Februar 2019** wurde die Phase 1 der SUP (UEP- Umwelterheblichkeitsprüfung) von der Gemeinde Bissen an das für Umwelt zuständige Ministerium weitergeleitet, mit Bitte um Stellungnahme nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008. Im Rahmen der SUP Phase 1, von der Arbeitsgemeinschaft Enviro Services International und Dewey Muller erstellt, wurden 33 Flächen in der Gemeinde Bissen hinsichtlich potenziell erheblicher Umweltauswirkungen geprüft. Für 25 Flächen konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Am **28. November 2019** erhielt die Gemeinde die Stellungnahme nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008 des für Umwelt zuständigen Ministeriums. Das Schreiben des für Umwelt zuständigen Ministeriums definiert gemäß Art. 6.3 SUP-Gesetz Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP.

Die SUP Phase 2 Umweltbericht wurde im **April 2021** vom Büro CO3 abgeschlossen und zusammen mit dem am **03. Juni 2021** im Gemeinderat gestimmten PAG eingereicht.

Die Stellungnahmen des Umweltministeriums zum Umweltbericht nach Art. 7.2 SUP-Gesetz (N/Réf: 91423) und zum PAG nach Art. 5 des Naturschutzgesetzes (N/Réf: 91423) erfolgten jeweils am **22. November 2021**.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 SUP-Gesetz) gingen im dafür vorgesehenen Zeitraum verschiedene Reklamationen betreffend Inhalte der SUP ein. Diese bezogen sich insbesondere auf die Darstellung geschützter Biotope und Lebensräume. Die Reklamationen wurden durch die Gemeinde analysiert und teilweise erfolgten Anpassungen des PAG-Projektes.

Die Stellungnahme der commission d'aménagement (Réf.: 82C/022/2021, PAP QE 19115/82C) unter Leitung des Innenministeriums zum PAG und zum PAP-QE erfolgte am **13. Januar 2023**.

Als Reaktion auf die Aussagen der ministeriellen Stellungnahmen und der Reklamationen haben die Gemeindeverantwortlichen beschlossen, für drei Flächen ein Ergänzungsdossier zur Strategischen Umweltprüfung ausarbeiten zu lassen. Zudem wurde im Avis 7.2 des Umweltministerium zur SUP eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen der Entwicklung des PAG von Bissen auf die verfügbaren Trinkwasserressourcen gefordert. Entsprechend wurde vom Ingenieurbüro Luxplan S.A. (2023) eine hydraulische Studie des Trinkwassernetzes der Gemeinde Bissen durchgeführt und im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Ergänzungsdossier zur SUP Phase 2 Umweltbericht zum PAG der Gemeinde Bissen wurde im **Mai 2023** vom Oeko-Bureau abgeschlossen und zusammen mit dem am **06. Juni 2023** im Gemeinderat gestimmten PAG eingereicht. Betrachtet wurden im Umweltbericht insbesondere die drei Flächen BEP - Am Maart, MIX-v + PAP-NQ - Grand-Rue und ECO-c1 + PAP-NQ - Op der Jauschwis, die im SUP-Verlauf bereits betrachtet, aber nicht im Detail analysiert wurden.

Die SUP- und PAG-Prozeduren wurden konform zum Städtebaugesetz „*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*“ und zum SUP-Gesetz, „*loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement*“, durchgeführt.

Da durch den PAG Bissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Anrainerstaates erwartet wurden, erfolgte keine gesonderte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von Anrainerstaaten (Art. 8 SUP-Gesetz).

In der SUP Phase 2 Umweltbericht wurde basierend auf der verfügbaren Datengrundlage, den Ortsbegehungen und der Stellungnahme des Umweltministeriums nach Art. 6.3 SUP-Gesetz eine Einschätzung bezüglich der naturschutzrechtlichen Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen (Art. 17 NatSchG) und essenziellen Lebensräumen, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Art. 21 NatSchG) geschützter Arten durch Ausweisung und Bebauung der Untersuchungsflächen durchgeführt. Diese Einschätzung wurde als Kennzeichnung „à titre indicatif et non exhaustif“ in den PAG übertragen, um frühzeitig zukünftige Bauprojekte vor einem Verstoß gegen das Naturschutzgesetz zu bewahren. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsanfrage faunistische Detailstudien die Vorkommen geschützter Arten und ihrer Lebensräume ver- oder falsifizieren.

Am **09. Februar 2024** folgte die Genehmigung durch das Umweltministerium (N/Réf.: 91423/PS), mit Ausnahme der Wohngebiete (HAB-1) mit den Gebäuden Nr. 61, 62 und 64, Rue de Chapelle.

Die Teilgenehmigung des PAG (Réf.: 82C/002/2021) und des PAP QE (Réf.: 19115/82C) durch das Innenministerium erfolgte am **29. Februar 2024**. Nicht genehmigt wurden die Katasterparzellen 1108/2510 und 1108/2509 sowie ein Teil der Katasterparzelle 173/2851, die sich in der Rue de la Chapelle, in den Orten „Millenäcker“ und „Am Hielenter“ befinden. Grund hierfür ist, dass die genannten Parzellen Wohninseln darstellen, die nicht mit dem Dorf Bissen verbunden sind und daher nicht in ein Gebiet integriert werden können, das für die Urbanisierung bestimmt ist.

Da in der Genehmigung vom Innenministerium vom 29. Februar 2024 unter der Berücksichtigung von Reklamationen kleinere Anpassungen genannt wurden, die Änderungen in der Abgrenzung der zone verte in Bissen in den Bereichen „Jauschwies“ (rec3), „Route de Roost“ (rec9) und „Rue de Fossé“ (rec11) beinhalteten, wurde eine erneute Genehmigungsanfrage beim Umweltministerium gestellt. Das Umweltministerium bestätigt diese mit dem Schreiben vom **28. Juni 2024** (Réf.: 91423-PS/App2).

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG BISSEN

In der Strategischen Umweltprüfung zum PAG werden potenzielle Umweltauswirkungen sowohl kumulativ das gesamte Gemeindeterritorium betreffend als auch flächenspezifisch die im PAG ausgewiesenen Einzelplanungen betreffend, ermittelt und falls erforderlich notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt.

Im Rahmen der SUP Phase 1, die von der Arbeitsgemeinschaft Enviro Services International und Dewey Muller erstellt, wurden 33 Flächen in der Gemeinde Bissen hinsichtlich potenziell erheblicher Umweltauswirkungen geprüft. Für 25 Flächen konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechend der Stellungnahmen des für Umwelt zuständigen Ministeriums nach Art. 6.3 vom 28. November 2019 sowie basierend auf Entwicklungen im Laufe des PAG-Prozesses wurden in der SUP Phase 2 (Umweltbericht) insgesamt 24 Flächen (Untersuchungsflächen) aufgrund möglicherweise erheblicher Umweltauswirkungen und elf Flächen zur Überprüfung (Überprüfungsflächen) von in der UEP genannten Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation von Umweltauswirkungen betrachtet. Das Ergänzungsdossier zur SUP Phase 2 betrachtete zudem die drei Flächen BEP - Am Maart, MIX-v + PAP-NQ - Grand-Rue und ECO-c1 + PAP-NQ - Op der Jauschwis.

Zusätzlich erfolgten Arbeitssitzungen zwischen Vertretern des Umweltministeriums, der Gemeinde, den PAG-Büros und dem SUP-Büro. Es wurden Fachgutachten zur Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen, der Wildkatze und europäischen Schutzgebieten sowie eine hydraulische Studie des Trinkwassernetzes der Gemeinde Bissen durchgeführt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse und Maßnahmen der SUP Phase 2 - Umweltbericht auf kumulativer Ebene schutzgutspezifisch zusammengefasst.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Durch den Siedlungsbereich der Gemeinde Bissen führen die die Ortschaft von West nach Ost querende N22, der von Nord nach Südost verlaufende CR306 sowie der ebenfalls von Westen kommende und nordöstlich weiterführende CR115. Laut einer 2015 durchgeführten Verkehrsstudie sind die höchsten Verkehrsbelastungen jedoch der N7, die parallel zur Autobahn (A7) entlang der östlichen Gemeindegrenze verläuft, zuzuschreiben. Innerhalb der Gemeinde Bissen betrifft das erhöhte Verkehrsaufkommen hauptsächlich die N22 und den CR115, beides in Richtung des Gewerbegebietes Rouscht, respektiv nach Colmar-Berg und Mersch. Auf allen Strecken wurden werktags deutlich höhere Werte erfasst. Die Ausweitung des Gewerbegebietes führt zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens durch den erhöhten Berufsverkehr und einer damit verbundenen Erhöhung des Verkehrslärms, wobei auf den hohen Anteil an LKW am Gesamtverkehr hinzuweisen ist. Die Gemeinde plant zur Entzerrung und Beruhigung des Ortskerns eine Umgehungsstrasse, die den Verkehr von der N22 im Westen bereits in südlich, respektiv südöstliche Richtung zum Gewerbegebiet und zur Autobahn umleitet.

Auf dem Gemeindegebiet direkt liegt kein SEVESO-Standort. Jedoch in rund einem Kilometer östlich in der Gemeinde Colmar-Berg befindet sich ein SEVESO-Betrieb mit niedrigem Risiko. In dem rund 170ha großen Gewerbegebiet Rouscht befinden sich zusammen mit den Betrieben innerhalb der zentralen

Ortschaft Bissen zahlreiche genehmigungspflichtige Betriebe und Anlagen (COMMODO), deren potenzielle Umweltauswirkungen, Sicherheitsauflagen, -maßnahmen und notwendige Abstände zu berücksichtigen sind. Dem raschen Wachstum des Gewerbegebietes, deren rechtliche Grundlagen durch die Ausweisung entsprechender Flächen im Rahmen mehrerer PAG-Änderung geschaffen wurden, steht einer mehr als 20ha umfassende Perimeterrücknahme des ArcelorMittal-Betriebsgeländes im Westen der Gemeinde entgegen. Da die meisten Hochspannungsleitungen im Randbereich des Siedlungskörpers verlaufen, werden nur wenige der innerhalb der SUP untersuchten Flächen von Freileitungen tangiert. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu diesen Anlagen sowie der bislang vier im Siedlungsgebiet verorteten Basisstationen des öffentlichen Mobilfunknetzes sollten eingehalten werden.

Das bereits bestehende, gut ausgebaute Netz aus innerörtlichen Wegeverbindungen zu anderen Ortsteilen, Wohnsiedlungen, ins Gemeindezentrum, zum neuen Sportkomplex, etc. sollte auch bei der zukünftigen Bebauung innerörtlicher Freiflächen und solcher am Ortsrand fortgeführt werden. Damit ist auch weiterhin eine Anbindung an das Wege- und Wandernetz in die umgebende Landschaft mit ihren Offenlandflächen im Süden und Norden und dem daran angrenzenden großen Waldgebiet des Biischtert möglich.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Gemeindegebiet Bissen liegen Bereiche des gemeindeübergreifenden Natura2000-Vogelschutzgebiet Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbaach (LU0002014). Diese betreffen im Westen den Bereich der Attertaue sowie 250ha der südlichen Offenlandflächen im Bereich Laaschtert und Hittend. Inselhaft verstreut liegen an der westlichen und südlichen Gemeindegrenze, sowie im Umfeld kleinerer Beckenstrukturen (Tümpel und die ortstypischen Mardellen) am Laaschtert mehrere Komplexe des FFH-Schutzgebietes der „Zone humide de Bissen et Fensterdall“ (LU0001014). In rund einem Kilometer Entfernung liegt in der Nachbargemeinde Mersch das FFH-Schutzgebiet Cruchten - Bras mort de l'Alzette (LU0001044). In denen gemäß Art. 32 NatSchG durchgeführten Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfungen wurden korrigiert durch die Stellungnahme nach Art. 6.3 SUP-Gesetz des für Umwelt zuständigen Ministeriums erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete und deren Zielarten ausgeschlossen, Maßnahmen wurden zurückbehalten. Auch für die beiden ausgewiesenen nationalen Naturschutzgebiete Zone humide - Michelbrouch- Biischtert / Etangs de Bissen sowie Réserve forestière intégrale - Pëttenerbësch werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Im Gemeindegebiet bestehen verschiedene nach Art. 17 und/ oder 21 (sowie Art. 13 und 14) NatSchG geschützte Biotope und Habitats. Diese sind im PAG-Projekt entsprechend gekennzeichnet. Ebenfalls wurden nach Art. 17 NatSchG geschützte Biotope mit einem Biotopwert von 16.179.200 Ökopunkten aufgenommen. Falls Biotope und Habitats nicht erhalten werden können, ist über die Kennzeichnung eine Kompensation durch das im Großherzogtum angewandte numerische „Ökopunkte-System“ in Verbindung mit den öffentlichen Flächenpools zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet. Darüber hinaus sind Vorschriften zu beachten, die auf europäischer und nationaler Ebene für geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten. Konkret betroffen sind hier verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, da diese Gebäude oder Grünstrukturen im Siedlungsbereich als Quartiere nutzen und dort auch Jagdlebensräume vorfinden. Für diese müssen nach Art. 21 NatSchG artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Bewertungen in den vorlie-

genden Artenschutzscreenings und Geländestudien (Avi- und Fledermausfauna) bestehen unter der Berücksichtigung von VMA-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch die im PAG ausgewiesenen Flächen.

Schutzgut Landschaft

Die Tallage des Ortszentrums Bissen mit den beiden Siedlungsflanken beidseits der Attert bedingt die vielen Sichtachsen und Blickbeziehungen innerhalb der ländlich geprägten Gemeinde. Auffallend ist dabei die ausgeprägte Durchgrünung in Form von Straßenbäumen, Parks, Heckensäumen, Einfriedungen und die nahezu durchgängig bepflanzte Attertau. Um einer kompletten Verbauung der ortstypischen Sichtachsen auf exponierte Freiflächen in Hanglagen zu vermeiden sowie die Flächen am Ortsrand harmonisch in die Landschaft zu integrieren, sind Eingrünungsmaßnahmen sowie städtebauliche Integrationsmaßnahmen umzusetzen. Die Lage der nahezu vollständig zusammengewachsenen Siedlungskörper Bissen und Roost wird durch die Entwicklungsflächen kompaktiert. Innerörtliche Freiflächen werden umgenutzt, Baulücken geschlossen und es kommt zu Arrondierungen am Ortsrandbereich sowie im Umfeld des Gewerbegebietes. Es herrscht ein hoher Urbanisierungs- und Erschließungsdruck, der nur unter Beachtung einer baustrukturellen Integration durch zum Großteil bereits aufwendig sanierte Gebäude im Ortskern einer kompletten Veränderung des Ortsbildes entgegensteuern kann.

Schutzgut Wasser

Als größtes Oberflächengewässer durchquert die Attert auf ihrem Weg zur Alzette in der Nachbargemeinde Colmar - Berg von West nach Ost die Gemeinde Bissen. Dabei wird sie von zahlreichen kleineren Zuflüssen gespeist, die demnach alle zum Einzugsgebiet der Alzette zählen. Ziel des Bewirtschaftungsplans der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung eines „guten Zustands“ der Oberflächengewässer. Der hydromorphologische Zustand der Attert ist jedoch als „schlecht“ einzustufen, sodass Maßnahmen zur Verbesserung erforderlich sind. Der ökologische Zustand ist „mäßig“ und auch der chemische Zustand wird als „nicht gut“ bewertet, da die festgelegten Grenzwerte überschritten werden.

Die Attert zählt zu den luxemburgischen Gewässern mit einem signifikanten Hochwasserrisiko. Vor allem im alten Dorfzentrum liegen neben einzelnen Gewerbeflächen überwiegend Wohnbereiche im potenziellen Überflutungsbereich. Ein vorsorgender Flächenschutz ist entlang der Attert notwendig, indem die Bebauung in hochwassergefährdeten Bereichen eingeschränkt oder gar verboten wird und natürliche Überflutungsflächen erhalten werden. Doch auch Starkregenereignisse spielten in der Gemeinde Bissen bereits eine Rolle. Durch den erhöhten Oberflächenabfluss kommt es zum Anstieg des Wasserstandes kleinerer Bäche innerhalb kurzer Zeit, sodass von diesen eine Gefahr ausgehen kann. Durch Einzugsgebietsberechnungen gerade in Hanglagen, wie in der Gemeinde Bissen, kann der Abfluss gezielt gelenkt und durch die Anlage entsprechender Retentionen zurückgehalten werden, um solche Ereignisse zukünftig zu vermeiden.

Eine Besonderheit in der Gemeinde Bissen sind die vielen Mardellen. Mehr als 50 dieser ganzjährig, periodisch oder auch nur episodisch Wasser führenden Hohlformen befinden sich verstreut im Gemeindegebiet, gehäuft jedoch im nördlichen Biischtert. Als typische Landschaftsform des Mittleren Keuper entstehen Mardellen dort, wo Gipslinsen im Untergrund ausgewaschen werden, und die Oberfläche nachsackt.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bissen (Mitglied des Syndicat des Eaux du Centre, SEC) wird über eigene Ressourcen (Quellen „Puits Neumann“ und „Scheierbuer“ in der Nachbargemeinde Vichten) sowie eine Belieferung durch den SEBES sichergestellt. Die Einzugsgebiete dieser beiden Quellen sollen zukünftig als Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen werden. Die Verteilung des Trinkwassers gelingt über den Behälter Wobierg und die beiden Behälter Laaschert I und II. Durch die Ausweisung großer Flächen für Wohnbauprojekte sowie das enorme Wachstum der Gewerbeflächen (u.a. Google-Datacenter sowie zahlreiche Ausweisungen südlich des Gewerbebestands) in der Aktivitätszone Roost sind für eine Wachstumsgemeinde wie Bissen insbesondere bei solch größeren Bauvorhaben frühzeitig die Qualität der Anlagen und Leitungen sowie die Verfügbarkeit von Trinkwasser zu berücksichtigen und sicherzustellen. Überdies wird empfohlen, ein Konzept zur Nutzung und Wiederverwendung von Oberflächen- und behandeltem Brauchwasser im Sinne der Kreislaufwirtschaft in Wohn- und vor allem Gewerbegebieten zu erstellen. Damit wird eine Verringerung des Wasserverbrauchs und des Schmutzwasseranfalls erzielt.

Um einer Verschlechterung der verfügbaren Trinkwasserressourcen entgegenzuwirken, wurden in der hydraulischen Studie des Trinkwassernetzes der Gemeinde Bissen Ingenieurbüro Luxplan S.A. (2023) mehrere Maßnahmen bestimmt, um die zukünftige Situation zu verbessern. Dabei handelt es sich vor allem um Verbesserungen im Netz (Vergrößerung der Durchmesser, Herstellung von Ringleitungen), welche allmählich und parallel zum Bau der im PAG ausgewiesenen Neubaugebiete durchgeführt werden können.

Die Abwässer der dem Syndicat Intercommunal de Dépollution des Eaux résiduaires du Nord (SIDEN) zugehörigen Gemeinde werden seit 2018 mithilfe der im Gemeindegebiet verteilten Pumpwerke der Kläranlage in Blesbrück zugeführt. Die Gemeinde hat eine reservierte Kapazität von 7.809 Einwohnerwerten (EW), von denen derzeit 72%, d. h. 5.629EW genutzt werden, sodass eine Reserve von 2.180EW besteht. Laut der Potenzialberechnung zum PAG - Projekt wird ein maximales Bevölkerungswachstum von 1.305 Einwohnern bei Realisierung aller NQ- und ZAD - Flächen erreicht. Damit bestehen ausreichend Kapazitäten, um ebenfalls die Schmutzfracht zukünftiger Gewerbe- und Industrieflächen behandeln zu können.

Schutzgut Boden

In der Gemeinde Bissen sind Extensionen des bebaubaren Bereiches nur in einer Größenordnung von rund 0,07ha vorgesehen. Im bebaubaren Bereich der Gemeinde liegen bereits ca. 25,64ha bisher unversiegelter Flächen(-anteile). Im Rahmen von PAG-Änderungen (allesamt im Gewerbegebiet) wurden zusätzlich bebaubare Flächen ausgewiesen, so dass insgesamt ein Bodenverbrauch von ca. 47,39ha im PAG der Gemeinde Bissen möglich ist. Es ist zu berücksichtigen, dass die im PAG verfügbaren kurz- und mittelfristig bebaubaren Flächen zu einem erhöhten Bodenverbrauch führen. Ein Großteil dieses Flächenverbrauchs wird durch kommunale Aktivitätszonen erzeugt. Dabei ist anzumerken, dass diese auch eine regionale Funktion über die Gemeindegrenzen hinaus besitzen. Bei der Ausweisung von Aktivitätszonen muss grundsätzlich von einer erhöhten Bodenversiegelung ausgegangen werden. Ein gewisser Anteil der verloren gehenden Bodenfunktion (Wasserrückhalt) kann jedoch über Maßnahmen wie beispielsweise Dachbegrünungen, ökologische Parkplatz- und Retentionsraumgestaltung kompensiert werden. Überdies wird empfohlen, im PAG eine verstärkte Phasierung der baulichen Nutzung von Gewerbe- und Wohnbauflächen vorzunehmen.

Die in der Gemeinde Bissen südliche der Attert liegenden, überwiegend schweren, tonigen Böden weisen nur eine geringe Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Setzen sich die Böden jedoch (aufgrund einer Überdeckung mit Lösslehmen) eher aus sandigen-/lehmigen Bodenarten zusammen, so besitzen diese auch eine gute bis sehr gute Eignung zur Bewirtschaftung, sodass mit der Umnutzung einiger SUP-Flächen landwirtschaftlich wertvolle Böden unwiederbringlich verloren gehen werden. Weiterhin besteht zum Teil innerhalb der Untersuchungsflächen ein Altlastenverdacht. Vor der Erschließung neuer Baugebiete müssen diese berücksichtigt, untersucht und gegebenenfalls saniert werden.

Schutzgut Klima und Luft

In den überwiegend locker bebauten Ortsbereichen in der Gemeinde Bissen herrscht Siedlungsklima. Nur der dicht bebaute Ortskern weist durch eingeschränkten Luftaustausch ein Stadtklima auf. Die kompakte Lage der Siedlungskörper innerhalb der offenen Landschaft mit Freiland- und Waldklimaten in der Umgebung führt dazu, dass über die großen Freiflächen im Randbereich sowie innerhalb des Siedlungsbereiches Frischluft zugeführt werden kann. Da einige dieser Kaltluftentstehungsgebiete einer baulichen Entwicklung unterzogen werden, müssen dort bestimmte Maßnahmen eingehalten werden. Die Versiegelung und Blockierung wichtiger Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen ist zu vermeiden und eine grünräumliche Vernetzung mit überwiegend lockerer Bebauungsdichte anzustreben.

Auch der Klimawandel stellt die Gemeinde Bissen vor neue Herausforderungen. Mit einem vermehrten Auftreten von Hochwasser- oder Starkregenereignissen, Hitzeperioden und Hangrutschungen ist zu rechnen. Entsprechende Maßnahmen müssen ergriffen werden und vorzeitig in Planungen neuer Bauprojekte einfließen. Im Rahmen einer Messkampagne zur Bewertung der Stickstoffdioxid-Konzentration (im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Klima-Pakt) lieferte eine Messstation in der Grand-Rue in Bissen in der ersten Testphase zwar einen erhöhten, jedoch nicht in Höhe des Grenzwertes liegenden NO₂-Wert, sodass der Messpunkt in der zweiten Phase nicht weiter berücksichtigt wurde. Trotzdem sollten Ausbau und Attraktivitätssteigerung von Radverkehr und öffentlichem Transport weiter fortgeführt werden, um die in der Gemeinde Bissen erhöhte Verkehrsbelastung zu vermindern.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der Gemeinde Bissen bestehen besonders wichtige archäologische Schutzgüter, welche gemäß CNRA als „zone rouge“ ausgewiesen werden und als nationale Monumente unter Schutz stehen. Dabei handelt es sich um die Orgel sowie vier Wandmalereien in der Pfarrkirche von Bissen und den Bahnhof an der ehemaligen Attert-Linie. Innerhalb der „zone orange“ liegen wichtige archäologische Schutzgüter, deren Ausmaß und Erhaltungsgrad noch nicht bekannt sind. Dazu zählen weite Bereiche des Ortszentrums sowie Offenlandkomplexe im östlichen, südlichen und westlichen Gemeindegebiet und ein Waldgebiet im Norden. Hier bestehen Überschneidungen mit einigen innerhalb der SUP untersuchten Flächen, die eine Rücksprache über das weitere Vorgehen mit der CNRA bedürfen. Darüber hinaus liegen in der Gemeinde Objekte und Gebäude, welche entsprechend des SSMN in der Liste national geschützter Objekte aufgenommen sind und ergänzt werden durch kommunal geschützte Gebäude, Grundrisse und Baulinien. Durch die Kennzeichnung der vom SSMN ausgewiesenen Gebäude im PAG ist eine Berücksichtigung dieser gewährleistet.

Insgesamt konnten flächenspezifisch und kumulativ unter Berücksichtigung spezifischer VMA - Maßnahmen potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch den PAG der Gemeinde Bissen ausgeschlossen werden.

Die Berücksichtigung dieser VMA-Maßnahmen im PAG erfolgte insbesondere durch:

- Verzicht auf die Integration umweltsensibler Flächen in den bebaubaren Bereich,
- Reduktion von Flächen um kritische Teilbereiche,
- Ausweisung einer „zone de servitude urbanisation“ im PAG zur Schaffung von Grün- und Freiflächen, zum Erhalt von Lebensräumen, für Baum- und Heckenpflanzungen, zum Schutz von Fließgewässern und zur Landschaftseingliederung,
- Erhalt zentraler Frei- und Parkflächen sowie grünstruktureller Vernetzungen,
- Integration geschützter Biotop in die „Schémas Directeurs“,
- Kennzeichnung geschützter Biotop und Habitate nach Art. 17 / 21 NatSchG Naturschutzgesetz sowie „à titre indicatif et non exhaustif“,
- Ausweisung und Kennzeichnung schützenswerter Gebäudesubstanz,
- Kennzeichnung potenzieller Überschwemmungsbereiche,
- Darstellung nationaler und internationaler Schutzgebiete.

Vereinzelt beziehen sich die VMA-Maßnahmen auch auf nachfolgende Planungsebenen (PAP oder Baugenehmigung). Im Umweltbericht wurde für das Monitoring daher ein Ansatz gewählt, der es ermöglicht die zu berücksichtigenden Maßnahmen den entsprechenden Ausführungsebenen und zuständigen Behörden oder Ämtern zuzuordnen.

Wie in der Darstellung des Planungsprozesses aufgezeigt erfolgte ein iterativer Prozess zwischen der Gemeinde, den PAG-Büros, den SUP-Büros und den zuständigen Umweltbehörden, so dass frühzeitig Umweltbelange in der PAG-Entwicklung berücksichtigt werden konnten. Die Anpassung der SUP an rezente PAG-Entwürfe und die Ergänzung der SUP-Dokumente bis in die PAG-Prozedur ermöglichten eine Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen der geplanten Flächenausweisungen durch das PAG-Projekt.

Ein unmittelbarer Umweltbezug der PAG-Planung besteht zudem bereits durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben, nach welchen die Erarbeitung eines PAG-Entwurfs zu erfolgen hat (Art. 2 Städtebaugesetz). Im Rahmen der Bestandsaufnahme „étude préparatoire“ werden u.a. Aspekte der natürlichen und menschlichen Umwelt ermittelt. Die Bestandsaufnahme wiederum liefert die wesentlichen Grundlagen und Informationen, um eine Entwicklungsstrategie für die Gemeinde festzulegen, zu deren Zielerreichung eigenständige Entwicklungskonzepte zu den drei Handlungsschwerpunkten Stadtentwicklung, Mobilität sowie Landschafts- und Grünplanung ausgearbeitet werden. Aus der Synthese der verschiedenen Entwicklungskonzepte erfolgt letztendlich die Festlegung bauplanungsrechtlicher Ausweisungen im PAG.

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Gesamtübersicht aller in der SUP (Phase 1 und 2 inkl. Ergänzungsdossier) behandelten Flächen der Gemeinde sowie ihrer abschließenden Bewertung unter Einbeziehung der getroffenen Maßnahmen im Rahmen der SUP.

Tabelle 1: Übersicht SUP- Untersuchungsflächen mit den Maßnahmen und einer abschließenden Bewertung.

| FLÄCHE | VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMABNAHMEN | ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG |
|--------|---|--|
| n° 01 | <i>n° 01_VMA_01: Art. 21 NatSchG Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 01_VMA_02: Erhalt von Leitlinien</i> <i>n° 01_VMA_03: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 02 | Bereits bebaut | |
| n° 03 | <i>n° 03_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 03_VMA_02: Art. 13/17 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit</i> <i>n° 03_VMA_03: Plangebietseingrünung, Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> <i>n° 03_VMA_04: Städtebauliche Integration</i> <i>n° 03_VMA_05: Lärmschutz</i> <i>n° 03_VMA_06: COMMODO/Mobilfunkantenne</i> <i>n° 03_VMA_07: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i> <i>n° 03_VMA_08: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i> <i>n° 03_VMA_09: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 04 | Fläche entfällt | |
| n° 05 | <i>n° 05_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Habitatbetroffenheit (U1, Teilbereich U2)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 05_VMA_02: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> <i>n° 05_VMA_03: Städtebauliche Integration</i> <i>n° 05_VMA_04: Verzicht auf Bebauung in starker Hanglage (alternativ Hangstabilität), Erdaushub und Terrassierung</i> <i>n° 05_VMA_05: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i> <i>n° 05_VMA_06: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 06 | <i>n° 06_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1; Teilbereich U2)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 06_VMA_02: Grünstrukturerhalt</i> <i>n° 06_VMA_03: Hochwasserschutz</i> <i>n° 06_VMA_04: Verkehrssicherheit/-lärm</i> <i>n° 06_VMA_05: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> <i>n° 06_VMA_06: Städtebauliche Integration</i> <i>n° 06_VMA_07: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 6a | <i>n° 06a_VMA_01: Geländestudie; andernfalls in Teilbereichen Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 06a_VMA_02: Art. 13 Waldbestand/Strukturerhalt</i> <i>n° 06a_VMA_03: Verkehrssicherheit/-lärm</i> <i>n° 06a_VMA_04: Altlastenverdachtsfläche</i> <i>n° 06a_VMA_05: Hochwasserschutz</i> <i>n° 06a_VMA_06: Abstand Fließgewässer</i> <i>n° 06a_VMA_07: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 07 | Fläche entfällt | |
| n° 08 | <i>n° 08_VMA_01: Art. 21 NatSchG Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 08_VMA_02: Lärmschutz</i> <i>n° 08_VMA_03: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |

| | | |
|--------|---|--|
| n° 09 | <i>n° 09_VMA_01: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 10 | Fläche entfällt | |
| n° 11 | <i>n° 11_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotopbetroffenheit + Biotopkartierung/Habitatbetroffenheit (U1)/potenzielles Haselmausvorkommen/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 11_VMA_02: Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Erschütterung</i> <i>n° 11_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i> <i>n° 11_VMA_04: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</i> <i>n° 11_VMA_05: Städtebauliche Integration</i> <i>n° 11_VMA_06: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 12 | Baulücke | |
| n° 13 | Baulücke | |
| n° 14 | Baulücke | |
| n° 15 | <i>n° 15_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotopbetroffenheit/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 15_VMA_02: Lärmschutz und Erschütterung/Beschränkung Straßenrandbebauung</i> <i>n° 15_VMA_03: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 16 | <i>n° 16_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 16_VMA_02: Biotopkartierung</i> <i>n° 16_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i> <i>n° 16_VMA_04: Plangebietseingrünung, Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> <i>n° 16_VMA_05: Städtebauliche Integration</i> <i>n° 16_VMA_06: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i> <i>n° 16_VMA_07: CNRA zone orange</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 17 | <i>n° 17_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit + Biotopkartierung/Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 17_VMA_02: Plangebietseingrünung, Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> <i>n° 17_VMA_03: Erdaushub und Terrassierung</i> <i>n° 17_VMA_04: Abstand Fließgewässer</i> <i>n° 17_VMA_05: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i> <i>n° 17_VMA_06: Nutzungskonflikte</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 18 | Keine Maßnahmen | Keine erheblichen Umweltauswirkungen. |
| n° 18a | <i>n° 18a_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotop-/Habitatbetroffenheit (U1)/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 18a_VMA_02: Nutzungskonflikte</i> <i>n° 18a_VMA_03: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> <i>n° 18a_VMA_04: Städtebauliche Integration</i> <i>n° 18a_VMA_05: Erdaushub und Terrassierung</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 18b | <i>n° 18b_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotop-/Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> <i>n° 18b_VMA_02: Landschaftsintegration</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |

| | | |
|-------|--|--|
| n° 19 | <p><i>n° 19_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Biotop-/Habitatbetroffenheit (Teilbereich U1)/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>n° 19_VMA_02: Verkehrssicherheit/-lärm</i></p> <p><i>n° 19_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i></p> <p><i>n° 19_VMA_04: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i></p> <p><i>n° 19_VMA_05: Städtebauliche Integration</i></p> <p><i>n° 19_VMA_06: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 20 | <p><i>n° 20_VMA_01: Hochwasserschutz</i></p> <p><i>n° 20_VMA_02: CNRA zone orange</i></p> <p><i>n° 20_VMA_03: Prüfung auf potenzielle Störungen</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 21 | <p><i>n° 21_VMA_01: Hochwasserschutz</i></p> <p><i>n° 21_VMA_02: 17/21 NatSchG Biotop-/Habitatbetroffenheit (U1)/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>n° 21_VMA_03: Minimierung von Störungen</i></p> <p><i>n° 21_VMA_04: CNRA zone orange</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 22 | Fläche entfällt | |
| n° 23 | <p><i>n° 23_VMA_01: Grünstrukturerhalt</i></p> <p><i>n° 23_VMA_02: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</i></p> <p><i>n° 23_VMA_03: CNRA zone orange</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 24 | <p><i>n° 24_VMA_01: Grünstrukturerhalt</i></p> <p><i>n° 24_VMA_02: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</i></p> <p><i>n° 24_VMA_03: Städtebauliche Integration</i></p> <p><i>n° 24_VMA_04: CNRA zone orange</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 25 | <p><i>n° 25_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1 ggf. U2)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>n° 25_VMA_02: Art. 13/17 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit</i></p> <p><i>n° 25_VMA_03: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</i></p> <p><i>n° 25_VMA_04: Städtebauliche Integration</i></p> <p><i>n° 25_VMA_05: Nutzungskonflikte</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 26 | Fläche entfällt | |
| n° 27 | <p><i>n° 27_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotop-/Habitatbetroffenheit (Teilbereich U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>n° 27_VMA_02: Verkehrssicherheit/-lärm</i></p> <p><i>n° 27_VMA_03: Hochspannungsleitung</i></p> <p><i>n° 27_VMA_04: Plangebietseingrünung, Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i></p> <p><i>n° 27_VMA_05: Erdaushub und Terrassierung</i></p> <p><i>n° 27_VMA_06: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 28 | <p><i>n° 28_VMA_01: Altlastenverdachtsfläche</i></p> <p><i>n° 28_VMA_02: Verkehrssicherheit/-lärm</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 29 | Fläche bereits bebaut | |

| | | |
|--------|---|--|
| n° 30a | <p><i>n° 30a_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>n° 30a_VMA_02: Art. 17 Biotopbetroffenheit</i></p> <p><i>n° 30a_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i></p> <p><i>n° 30a_VMA_04: Städtebauliche Integration</i></p> <p><i>n° 30a_VMA_05: CNRA zone orange</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 30b | <p><i>n° 30b_VMA_01: 13/21 NatSchG Waldbestand/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>n° 30b_VMA_02: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i></p> <p><i>n° 30b_VMA_03: CNRA zone orange</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 31 | <p><i>n° 31_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/potenzielles Reptilienvorkommen/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>n° 31_VMA_02: Art. 17 NatSchG Biotopbetroffenheit + Biotopkartierung</i></p> <p><i>n° 31_VMA_03: Lärmschutz und Erschütterung</i></p> <p><i>n° 31_VMA_04: Erdaushub und Terrassierung</i></p> <p><i>n° 31_VMA_05: CNRA zone orange</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 32 | <p><i>n° 32_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/potenzielles Haselmausvorkommen/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>n° 32_VMA_02: Art. 13/17 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit</i></p> <p><i>n° 32_VMA_03: COMMODO/UVP</i></p> <p><i>n° 32_VMA_04: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i></p> <p><i>n° 32_VMA_05: Abwasser und Retention</i></p> <p><i>n° 32_VMA_06: Lärmschutz</i></p> <p><i>n° 32_VMA_07: Verkehrsbelastung</i></p> <p><i>n° 32_VMA_08: CNRA zone orange</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| n° 33 | Ausweisung als JAR vorgesehen | |
| n° 34 | <i>n° 34_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotopkartierung/Fortpflanzungsstätte</i> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| Z01 | Fläche entfällt | |
| Z02 | <p><i>Z02_VMA_01: 17/21 NatSchG Biotopbetroffenheit/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>Z02_VMA_02: Abstand Fließgewässer</i></p> <p><i>Z02_VMA_03: Minimierung von Störungen</i></p> <p><i>Z02_VMA_04: COMMODO/UVP</i></p> <p><i>Z02_VMA_05: Hochspannungsleitung</i></p> <p><i>Z02_VMA_06: Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Erschütterung</i></p> <p><i>Z02_VMA_07: Erdaushub und Terrassierung</i></p> <p><i>Z02_VMA_08: Altlastenverdachtsfläche</i></p> <p><i>Z02_VMA_09: Hochwasserschutz, Abwasser und Retention</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| Z03 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z04 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z05 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z06 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |

| | | |
|------|--|--|
| Z06a | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z07 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z08 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z09 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z10 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z11 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z12 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| Z13 | <p>Z13_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Habitatbetroffenheit (U1 ggf. U2)/Fortpflanzungsstätte</p> <p>Z13_VMA_02: COMMODO/UVP</p> <p>Z13_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</p> <p>Z13_VMA_04: Lärmschutz</p> <p>Z13_VMA_05: Landschaftsintegration</p> <p>Z13_VMA_06: Städtebauliche Integration</p> <p>Z13_VMA_07: Abwasser und Retention</p> <p>Z13_VMA_08: CNRA zone orange</p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| P01 | <p>P01_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/potenzielles Haselmausvorkommen/Fortpflanzungsstätte</p> <p>P01_VMA_02: Art. 17 NatSchG Biotopbetroffenheit</p> <p>P01_VMA_03: COMMODO/UVP</p> <p>P01_VMA_04: Hochwasserschutz, Abwasser und Retention</p> <p>P01_VMA_05: Lärmschutz</p> <p>P01_VMA_06: Verkehrsbelastung</p> <p>P01_VMA_07: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</p> <p>P01_VMA_08: Erdaushub und Terrassierung</p> <p>P01_VMA_09: Altlastenverdachtsfläche</p> <p>P01_VMA_10: CNRA zone orange</p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| P02 | Zusammengefasst mit Z02 | |
| P03 | P03_VMA_01: CNRA zone orange | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| P04 | <p>P04_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit + Biotopkartierung/Habitatbetroffenheit (U1)/Fortpflanzungsstätte</p> <p>P04_VMA_02: Verkehrssicherheit/-lärm</p> <p>P04_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</p> <p>P04_VMA_04: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</p> <p>P04_VMA_05: Städtebauliche Integration</p> <p>P04_VMA_06: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</p> <p>P04_VMA_07: CNRA zone orange</p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| P05 | <p>P05_VMA_01: Hochwasserschutz</p> <p>P05_VMA_02: Ökologische Parkfläche</p> <p>P05_VMA_03: CNRA zone orange</p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| P06 | Ehemals im Bau befindliches Regeüberlaufbassin | |

| | | |
|---------------------------------------|--|--|
| P07 | <p><i>P07_VMA_VMA_01: 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit/Habitatbetroffenheit (Teilbereich U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (Erhalt, ansonsten CEF)/essenzielle Leitlinie/Fortpflanzungsstätte</i></p> <p><i>P07_VMA_VMA_02: Minimierung von Störungen</i></p> <p><i>P07_VMA_03: Abstand Fließgewässer (Puffer Attertaue)</i></p> <p><i>P07_VMA_04: Hochwasserschutz</i></p> <p><i>P07_VMA_05: CNRA zone orange</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| P08 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die abschließende Bewertung ist der SUP Phase 2 sowie den Stellungnahmen zu entnehmen. | |
| BEP - Am Maart | <p><i>Reduktion des Durchgangsverkehrs auf dem asphaltierten Wirtschaftsweg zwischen der Rue de la Chapelle und dem CR306 (mittels Verkehrsschilder, Anlieger ausgenommen). Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollten im direkten Umfeld zu „Am Maart“ zusätzliche Maßnahmen zur Begrenzung der Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit, z.B. durch Hinweisschilder, Fahrbahnschwellen) umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Nutzung des bestehenden Parkplatzes östlich des Spielplatzes. Begrenzung der Errichtung von Parkplätzen im Plangebiet auf ein Minimum.</i></p> <p><i>Reduktion des MIV (Verbesserung der Anbindung an den ÖPNV bspw. durch einen „Kindergartenbus“, Ausbau oder Kennzeichnung von Rad- und Fußwegen).</i></p> <p><i>Zur Vermeidung des Tötungsbestandes gemäß Art. 21 NatSchG dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) und das Abschieben des Oberbodens (Schutz von Bodenbrütern) ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Habitatbedingungen für lichtscheue Fledermausarten im nördlich gelegenen Laubwald.</i></p> <p><i>Der Waldkindergarten sollten möglichst naturnah (z.B. Dachbegrünung, naturnahe Gestaltung der Außenanlage) und die Dimensionierung auf das Notwendigste (u.a. funktionale Lagermöglichkeiten, Sanitär, Aufenthaltsraum bei Schlechtwetterperioden) begrenzt werden.</i></p> <p><i>Für die Fläche kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen der nach Art. 17 NatSchG geschützten Arten (Erhaltungszustand U1) nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen.</i></p> <p><i>Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 und 21 NatSchG sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich.</i></p> <p><i>Maximaler Erhalt der südlich gelegenen Heckenstruktur und randliche Eingrünung mit Hecken aus heimischen Arten zur Verbesserung der landschaftlichen Integration und der Biotopvernetzung sowie für den Artenschutz (potenziell für Vogelarten des strukturierten Offenlandes).</i></p> <p><i>Bei Baumaßnahmen sind Beeinträchtigung des Fließ- und Stillgewässers, insbesondere ein Stoffeintrag, zu vermeiden.</i></p> <p><i>Herstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung (zur Einleitung von anfallendem Regenwasser, Sanitäranlagen) durch Anschluss an die Entsorgungsinfrastruktur.</i></p> <p><i>Minimierung des Versiegelungsgrades, um die Versickerung von Regenwasser zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das INRA zu kontaktieren.</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |
| MIX-v + PAP-NQ - Grand - Rue | <p><i>Zur Minderung der Lärmauswirkungen, resultierend aus Straßenlärm, sollten passive Lärmschutzmaßnahmen insbesondere für die geplante Wohnbebauung entlang der Grand-Rue im Rahmen der Bauausführungsplanung (z.B. Lärmschutzfenster, Fassadenbegrünung) berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Umsetzung eines Verkehrs- und Parkraumkonzeptes bei dem fußgängerfreundliche sowie barrierefreie und sichere Verkehrsräume geschaffen und potenzielle Gefahrensituationen möglichst vermieden werden (z.B. Reduktion des Verkehrs in Teilbereichen des Plangebietes, Ergänzung von Bürgersteigen und Zebrastreifen).</i></p> <p><i>Umsetzung eines Parkraumkonzeptes für Erholungssuchende und Besucher der Laden-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen.</i></p> <p><i>Erhalt und Gewährleistung eines (naturverträglichen) Tourismus- und Naherholungsangebotes.</i></p> | Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen. |

| | | |
|---|---|---|
| | <p><i>Für die Fläche können essenzielle Lebensräume, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Vogel- und Fledermausarten nach Art. 21 NatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen.</i></p> <p><i>Im Vorfeld einer Rodung sowie von Abriss-, Um- oder Anbauten ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln. Ggf. sind entsprechende Minderungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren.</i></p> <p><i>Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß Art. 21 NatSchG dürfen Rodungs- und Abrissmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 und 21 NatSchG sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich.</i></p> <p><i>Für die Fläche kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen der nach Art. 17 NatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen.</i></p> <p><i>Sofern im Rahmen der PAP-Planung möglich, sollte ein maximaler Erhalt der im Westen befindlichen Grünstrukturen angestrebt werden, um eine Anbindung dieser an die südlich angrenzenden Grünstrukturen der Attert zu gewährleisten. Im Falle einer Zerstörung der Grünstrukturen ist deren Relevanz als Leitlinie im Vorfeld durch eine Detailstudie zu klären.</i></p> <p><i>Ein geregelter Umgang mit den bestehenden Altlastenverdachtsflächen ist zu gewährleisten. Dazu ist eine Sanierung oder Sicherung in Rücksprache mit der AEV vorzusehen.</i></p> <p><i>Bei Baumaßnahmen muss jegliche Beeinträchtigung des Fließgewässers, insbesondere ein Stoffeintrag, vermieden werden.</i></p> <p><i>Eine Lagerung gefährlicher Stoffe auf der Fläche ist aufgrund möglicher Kontamination des Fließgewässers auszuschließen.</i></p> <p><i>Die Hochwasserrisikobereiche sind im PAG zu kennzeichnen. Im Falle einer Bebauung ist für die Fläche eine Genehmigung der AGE einzuholen.</i></p> <p><i>Bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind zu berücksichtigen (z.B. Sockel von Neubauten aus wasserfesten Materialien).</i></p> <p><i>Es sind keine unterirdischen Bauten, wie Keller, vorzusehen. Die erforderlichen Parkplätze sind oberirdisch unterzubringen.</i></p> <p><i>Der Verlust an Retentionsvolumen ist zu kompensieren. Gründächer können einen Beitrag zur Regenwasserversickerung leisten.</i></p> <p><i>Minimierung des Versiegelungsgrades.</i></p> <p><i>Maßnahmen zur städtebaulichen Integration sind zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das INRA zu kontaktieren.</i></p> <p><i>Erhaltenswerte Baustrukturen im näheren Umfeld des Plangebiets sind zu sichern.</i></p> <p><i>Topographische und ortstypische Gegebenheiten sollten bei der Orientierung, Höhenentwicklung, Form, Farben und Volumen der Gebäude berücksichtigt werden. Dabei sollten auch die angrenzenden geschützten Gebäude sowie das Ortsbild Berücksichtigung finden. Die Farb- und Materialwahl sollte naturnah und ortstypisch erfolgen.</i></p> | |
| <p>ECO-c1 + PAP-NQ - Op der Jauschwis</p> | <p><i>Zur Minderung der Lärmauswirkungen sollten passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführungsplanung (z.B. angepasste Orientierung, Lärmschutzfenster, Fassadenbegrünung, randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen) berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Umsetzung eines Verkehrs- (Erschließungsstraßen) und Parkraumkonzeptes unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten. U.a. Verbesserung des Rad- und Fußwegenetzes, Vermeidung von Gefahrensituationen bei Straßenquerungen (z.B. Zebrastreifen) sowie verbesserte Anbindung an den ÖPNV.</i></p> <p><i>Die ggf. im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen angrenzender Betriebe konkretisierten Sicherheitsauflagen, Maßnahmen sowie Abstände sind zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Berücksichtigung und Vertiefung der vorliegenden Erkenntnisse im Rahmen der Betriebsgenehmigung (COMMODO) und ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für sich ansiedelnde Betriebe. Entwicklung bau-, anlagen- und betriebsbedingt spezifischer Maßnahmen.</i></p> <p><i>Für die Fläche können essenzielle Lebensräume, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten, Reptilien und der Haselmaus nach Art. 21 NatSchG nicht</i></p> | <p>Keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p><i>ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen.</i></p> <p><i>Im Vorfeld einer Rodung ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln. Ggf. sind entsprechende Minderungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren.</i></p> <p><i>Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß Art. 21 NatSchG dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) und das Abschieben des Oberbodens (Schutz von Bodenbrütern) ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 und 21 NatSchG sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich.</i></p> <p><i>Sofern im Rahmen der PAP-Planung möglich, sollte ein maximaler Erhalt randlicher Grünstrukturen angestrebt werden. Randliche Eingrünung des Plangebietes mit heimischen und klimaaktiven Gehölzen, die das lokale Mikroklima sowie eine landschaftliche Integration fördern und einen Beitrag zur grünräumlichen Biotopvernetzung leisten.</i></p> <p><i>Für die Fläche kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen der nach Art. 17 NatSchG geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien) nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen.</i></p> <p><i>Vor einer Zuführung von Oberflächenwasser (Regenwasser) in den Bachlauf sollten technische Infrastrukturen (u.a. Ölabscheider, Notverschluss) vorgeschaltet werden, die dem Schutz vor Verunreinigungen durch mineralische Fette und Öle dienen.</i></p> <p><i>Gewährleistung der Weiterleitung von Abwasser mit häuslicher Qualität an die Kläranlage Bleesbrück.</i></p> <p><i>Minimierung des Versiegelungsgrades.</i></p> <p><i>Die Bebauung sollte sich in Volumen und Höhe an die umgebende Bebauung anpassen.</i></p> <p><i>Im Vorfeld eines Bauprojektes von mehr als 0,3ha ist das INRA zu kontaktieren.</i></p> | |
|--|---|--|

4. MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)

Gemäß Artikel 11 des SUP-Gesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen der Neuaufstellung des PAG auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen dahingehend zu überprüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bereits eingetreten oder noch zu erwarten sind, bzw. ob vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt wurden.

Sollte im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind, müssen laut SUP-Gesetz seitens der Gemeinde geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die bezogen auf die jeweiligen Einzelplanungen des PAG-Projektes relevanten Maßnahmen, deren Berücksichtigung zu überprüfen ist, wurden in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Weiterhin wurden für jede der Einzelmaßnahmen die zuständigen Akteure aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

| FLÄCHE | MAßNAHME | ÜBERWACHUNG DER VMA-MAßNAHMEN IM FALLE EINER BEBAUUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG | |
|--------|--|---|-----------------------------------|
| | | INSTRUMENT/KRITERIEN | ZUSTÄNDIGKEIT |
| n° 01 | <i>n° 01_VMA_01: Art. 21 NatSchG Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 01_VMA_02: Erhalt von Leitlinien</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 01_VMA_03: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 02 | Bereits bebaut | | |
| n° 03 | <i>n° 03_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 03_VMA_02: Art. 13/17 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 03_VMA_03: Plangebietseingrünung, Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 03_VMA_04: Städtebauliche Integration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 03_VMA_05: Lärmschutz</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | <i>n° 03_VMA_06: COMMODO/Mobilfunkantenne</i> | Rücksprache AEV | AEV |
| | <i>n° 03_VMA_07: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projektträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | <i>n° 03_VMA_08: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i> | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE |

| | | | |
|--------------|--|---|-----------------------------------|
| | | | AC |
| | <i>n° 03_VMA_09: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 04 | Fläche entfällt | | |
| n° 05 | <i>n° 05_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Habitatbetroffenheit (U1, Teilbereich U2)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 05_VMA_02: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 05_VMA_03: Städtebauliche Integration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 05_VMA_04: Verzicht auf Bebauung in starker Hanglage (alternativ Hangstabilität), Erdaushub und Terrassierung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projektträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | <i>n° 05_VMA_05: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i> | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | <i>n° 05_VMA_06: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 06 | <i>n° 06_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1; Teilbereich U2)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 06_VMA_02: Grünstrukturerhalt</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 06_VMA_03: Hochwasserschutz</i> | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | <i>n° 06_VMA_04: Verkehrssicherheit/-lärm</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh | AC PCh |
| | <i>n° 06_VMA_05: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 06_VMA_06: Städtebauliche Integration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 06_VMA_07: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 6a | <i>n° 06a_VMA_01: Geländestudie; andernfalls in Teilbereichen Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 06a_VMA_02: Art. 13 Waldbestand/Strukturerhalt</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 06a_VMA_03: Verkehrssicherheit/-lärm</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | <i>n° 06a_VMA_04: Altlastenverdachtsfläche</i> | Avis AEV, Kontrolle ggf. Sanierung | AEV |
| | <i>n° 06a_VMA_05: Hochwasserschutz</i> | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE |

| | | | |
|--------------|---|--|-----------------------------------|
| | | | AC |
| | <i>n° 06a_VMA_06: Abstand Fließgewässer</i> | Ausweisung PAG | AC |
| | <i>n° 06a_VMA_07: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 07 | Fläche entfällt | | |
| n° 08 | <i>n° 08_VMA_01: Art. 21 NatSchG Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 08_VMA_02: Lärmschutz</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | <i>n° 08_VMA_03: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 09 | <i>n° 09_VMA_01: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 10 | Fläche entfällt | | |
| n° 11 | <i>n° 11_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotopbetroffenheit + Biotopkartierung/Habitatbetroffenheit (U1)/potenzielles Haselmausvorkommen/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/ -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorzogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 11_VMA_02: Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Erschütterung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh, Güterverkehr CFL cargo | AC PCh CFL cargo |
| | <i>n° 11_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projektträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | <i>n° 11_VMA_04: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 11_VMA_05: Städtebauliche Integration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 11_VMA_06: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 12 | Baulücke | | |
| n° 13 | Baulücke | | |
| n° 14 | Baulücke | | |
| n° 15 | <i>n° 15_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotopbetroffenheit/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 15_VMA_02: Lärmschutz und Erschütterung/Beschränkung Straßenrandbebauung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh Güterverkehr CFL cargo | AC PCh CFL cargo |
| | <i>n° 15_VMA_03: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 16 | <i>n° 16_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 16_VMA_02: Biotopkartierung</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung | MECDD |

| | | | |
|---------------|---|---|-----------------------------------|
| | | | ANF SUP-Büro |
| | n° 16_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projektträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | n° 16_VMA_04: Plangebietseingrünung, Landschaftsintegration und lokales Mikroklima | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | n° 16_VMA_05: Städtebauliche Integration | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | n° 16_VMA_06: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | n° 16_VMA_07: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 17 | n° 17_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit + Biotopkartierung/Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Aus- gleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezo- gener Ausgleichsmaßnahmen | |
| | n° 17_VMA_02: Plangebietseingrünung, Landschaftsintegration und lokales Mikroklima | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | n° 17_VMA_03: Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | n° 17_VMA_04: Abstand Fließgewässer | Ausweisung PAG | AC |
| | n° 17_VMA_05: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | n° 17_VMA_06: Nutzungskonflikte | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| n° 18 | Keine Maßnahmen | | |
| n° 18a | n° 18a_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotop-/Habitatbetroffenheit (U1)/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Aus- gleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | n° 18a_VMA_02: Nutzungskonflikte | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | n° 18a_VMA_03: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | n° 18a_VMA_04: Städtebauliche Integration | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | n° 18a_VMA_05: Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| n° 18b | n° 18b_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotop-/Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Aus- gleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezo- gener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | n° 18b_VMA_02: Landschaftsintegration | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| n° 19 | n° 19_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Biotop-/Habitatbetroffenheit (Teilbereich U1)/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Aus- gleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |

| | | | |
|-------|--|---|--|
| | <i>n° 19_VMA_02: Verkehrssicherheit/-lärm</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | <i>n° 19_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projektträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géolo- gique AC |
| | <i>n° 19_VMA_04: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 19_VMA_05: Städtebauliche Integration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 19_VMA_06: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i> | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| n° 20 | <i>n° 20_VMA_01: Hochwasserschutz</i> | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | <i>n° 20_VMA_02: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| | <i>n° 20_VMA_03: Prüfung auf potenzielle Störungen</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Naturschutzrechtliche Genehmi-gung | AC MECDD |
| n° 21 | <i>n° 21_VMA_01: Hochwasserschutz</i> | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | <i>n° 21_VMA_02: 17/21 NatSchG Biotop-/Habitatbetreffenheit (U1)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Aus- gleichszahlungen/ -maßnahmen, evt. wei- tere Geländestudien über Vegetationsperi- ode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 21_VMA_03: Minimierung von Störungen</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) Naturschutzrechtliche Genehmigung | AC MECDD |
| | <i>n° 21_VMA_04: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 22 | Fläche entfällt | | |
| n° 23 | <i>n° 23_VMA_01: Grünstrukturerhalt</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 23_VMA_02: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 23_VMA_03: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 24 | <i>n° 24_VMA_01: Grünstrukturerhalt</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 24_VMA_02: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 24_VMA_03: Städtebauliche Integration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 24_VMA_04: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 25 | <i>n° 25_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetreffenheit (U1 ggf. U2)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlun- gen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestu- dien über Vegetationsperiode (März bis Ok- tober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Aus- gleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 25_VMA_02: Art. 13/17 NatSchG Waldbestand/Biotopbetreffenheit</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlun- gen/-maßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |

| | | | |
|---------------|---|--|-----------------------------------|
| | <i>n° 25_VMA_03: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 25_VMA_04: Städtebauliche Integration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 25_VMA_05: Nutzungskonflikte</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| n° 26 | Fläche entfällt | | |
| n° 27 | <i>n° 27_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotop-/Habitatbetroffenheit (Teilbereich U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/ -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 27_VMA_02: Verkehrssicherheit/-lärm</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | <i>n° 27_VMA_03: Hochspannungsleitung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 27_VMA_04: Plangebietseingrünung, Landschaftsintegration und lokales Mikroklima</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 27_VMA_05: Erdaushub und Terrassierung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 27_VMA_06: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention</i> | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| n° 28 | <i>n° 28_VMA_01: Altlastenverdachtsfläche</i> | Avis AEV, Kontrolle ggf. Sanierung | AEV |
| | <i>n° 28_VMA_02: Verkehrssicherheit/-lärm</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| n° 29 | Fläche bereits bebaut | | |
| n° 30a | <i>n° 30a_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 30a_VMA_02: Art. 17 Biotopbetroffenheit</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 30a_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projektträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | <i>n° 30a_VMA_04: Städtebauliche Integration</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | <i>n° 30a_VMA_05: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 30b | <i>n° 30b_VMA_01: 13/21 NatSchG Waldbestand/Fortpflanzungsstätte</i> | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | <i>n° 30b_VMA_02: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung</i> | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projektträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | <i>n° 30b_VMA_03: CNRA zone orange</i> | Anfrage CNRA | CNRA |

| | | | |
|-------|--|---|-----------------------------------|
| n° 31 | n° 31_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/potenzielles Reptilienvorkommen/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | n° 31_VMA_02: Art. 17 NatSchG Biotopbetroffenheit + Biotopkartierung | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | n° 31_VMA_03: Lärmschutz und Erschütterung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh Güterverkehr CFL cargo | AC PCh CFL cargo |
| | n° 31_VMA_04: Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | n° 31_VMA_05: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 32 | n° 32_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/potenzielles Haselmausvorkommen/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | n° 32_VMA_02: Art. 13/17 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | n° 32_VMA_03: COMMODO/UVP | Betriebsgenehmigung | AEV MECDD |
| | n° 32_VMA_04: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projektträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | n° 32_VMA_05: Abwasser und Retention | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | n° 32_VMA_06: Lärmschutz | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | n° 32_VMA_07: Verkehrsbelastung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | n° 32_VMA_08: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| n° 33 | Ausweisung als JAR vorgesehen | | |
| n° 34 | n° 34_VMA_01: Art. 17/21 NatSchG Biotopkartierung/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| Z01 | Fläche entfällt | | |
| Z02 | Z02_VMA_01: 17/21 NatSchG Biotopbetroffenheit/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | Z02_VMA_02: Abstand Fließgewässer | Ausweisung PAG | AC |

| | | | |
|-------------|--|--|-----------------------------------|
| | Z02_VMA_03: Minimierung von Störungen | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) Naturschutzrechtliche Genehmigung | AC MECDD |
| | Z02_VMA_04: COMMODO/UVP | Betriebsgenehmigung | AEV MECDD |
| | Z02_VMA_05: Hochspannungsleitung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | Z02_VMA_06: Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Erschütterung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) Staatsstraße PCh Güterverkehr CFL cargo | AC PCh CFL cargo |
| | Z02_VMA_07: Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | Z02_VMA_08: Altlastenverdachtsfläche | Avis AEV, Kontrolle ggf. Sanierung | AEV |
| | Z02_VMA_09: Hochwasserschutz, Abwasser und Retention | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| Z03 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z04 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z05 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. Für die Fläche sind zusätzlich Maßnahmen bezüglich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu ergreifen (CEF-Maßnahmen, u.a. für den Steinkauz). | | |
| Z06 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z06a | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z07 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z08 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z09 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z10 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z11 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z12 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |
| Z13 | Z13_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Habitatbetroffenheit (U1 ggf. U2)/ Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/ -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | Z13_VMA_02: COMMODO/UVP | Betriebsgenehmigung | AEV MECDD |
| | Z13_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projekträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | Z13_VMA_04: Lärmschutz | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | Z13_VMA_05: Landschaftsintegration | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |

| | | | |
|-----|--|---|-----------------------------------|
| | Z13_VMA_06: Städtebauliche Integration | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | Z13_VMA_07: Abwasser und Retention | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | Z13_VMA_08: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| P01 | P01_VMA_01: Geländestudie; andernfalls Art. 17/21 NatSchG Habitatbetroffenheit (U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (CEF)/potenzielles Haselmausvorkommen/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | P01_VMA_02: Art. 17 NatSchG Biotopbetroffenheit | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotopwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | P01_VMA_03: COMMODO/UVP | Betriebsgenehmigung | AEV MECDD |
| | P01_VMA_04: Hochwasserschutz, Abwasser und Retention | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | P01_VMA_05: Lärmschutz | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | P01_VMA_06: Verkehrsbelastung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | P01_VMA_07: Plangebietseingrünung und Landschaftsintegration | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | P01_VMA_08: Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | P01_VMA_09: Altlastenverdachtsfläche | Avis AEV, Kontrolle ggf. Sanierung | AEV |
| | P01_VMA_10: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| P02 | Zusammengefasst mit Z02 | | |
| P03 | P03_VMA_01: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| P04 | P04_VMA_01: Art. 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit + Biotopkartierung/Habitatbetroffenheit (U1)/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter | MECDD ANF SUP-Büro |
| | P04_VMA_02: Verkehrssicherheit/-lärm | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße (bzw. kommunale Straßen auf Rechnung der Kommunen) PCh | AC PCh |
| | P04_VMA_03: Hangstabilität, Erdaushub und Terrassierung | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Auflagen an Projekträger zur Durchführung eines Gutachtens zur Bodenstabilität | MECDD Service géologique AC |
| | P04_VMA_04: Landschaftsintegration und lokales Mikroklima | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | P04_VMA_05: Städtebauliche Integration | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | P04_VMA_06: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |

| | | | |
|-----|---|--|--------------------------|
| | P04_VMA_07: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| P05 | P05_VMA_01: Hochwasserschutz | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | P05_VMA_02: Ökologische Parkfläche | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | AC |
| | P05_VMA_03: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| P06 | Ehemals im Bau befindliches Regeüberlaufbassin | | |
| P07 | P07_VMA_VMA_01: 13/17/21 NatSchG Waldbestand/Biotopbetroffenheit/Habitatbetroffenheit (Teilbereich U1)/essenzieller (Teil-)Lebensraum (Erhalt, ansonsten CEF)/essenzielle Leitlinie/Fortpflanzungsstätte | Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop- und Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen/-maßnahmen, evt. weitere Geländestudien über Vegetationsperiode (März bis Oktober), Quartierskontrolle und Rodung im Vollwinter, Erhalt von Teilbereichen ansonsten Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen | MECDD ANF SUP-Büro |
| | P07_VMA_VMA_02: Minimierung von Störungen | Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) Naturschutzrechtliche Genehmigung | AC MECDD |
| | P07_VMA_03: Abstand Fließgewässer (Puffer Attertaue) | Ausweisung PAG | AC |
| | P07_VMA_04: Hochwasserschutz | Wasserschutzrechtliche Genehmigung, Genehmigung AC (PAP-NQ/QE) | MECDD AGE AC |
| | P07_VMA_05: CNRA zone orange | Anfrage CNRA | CNRA |
| P08 | Für die Fläche wurde im Rahmen einer MoPo bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Empfohlene Maßnahmen sind dem jeweiligen flächenspezifischen Kapitel zu entnehmen. | | |

Tabelle 3: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) aus dem Ergänzungsdossier (2023).

| Schutzgut | Beeinträchtigung | Maßnahme | Überwachung | Akteur |
|--|--|---|--|----------------|
| BEP - Am Maart | | | | |
| Bevölkerung und Gesundheit des Menschen | Verkehrssicherheit | Verbot eines Durchgangsverkehrs auf dem asphaltierten Wirtschaftsweg. Nutzung des bestehenden Parkplatzes östlich des Spielplatzes. Reduktion des MIV. | Auflagen an Projektträger zur Umsetzung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen und Reduktion des MIV | AC |
| Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Artenschutz Biotop- und Habitatwert Biotopvernetzung | Rodungsmaßnahmen und das Abschieben des Oberbodens ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr durchführen. Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Habitatbedingungen für lichtscheue Fledermausarten. Der Waldkindergarten sollten möglichst naturnah und die Dimensionierung auf das Notwendigste begrenzt werden. Für die Fläche kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen der nach Art. 17 NatSchG geschützten Arten (Erhaltungszustand U1) nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Im Falle einer Zerstörung/ Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 und 21 NatSchG sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich. Maximaler Erhalt der südlich gelegenen Heckenstruktur. | Kontrolle der finalen Detailplanung Naturschutzrechtliche Genehmigung Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | AC, ANF, MECDD |

| Schutzgut | Beeinträchtigung | Maßnahme | Überwachung | Akteur |
|--|--|---|--|-------------------------------|
| Wasser | Oberflächengewässer Abwasser | Bei Baumaßnahmen sind Beeinträchtigung des Fließ- und Stillgewässers, insbesondere ein Stoffeintrag, zu vermeiden. Herstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung durch Anschluss an die Entsorgungsinfrastruktur. Minimierung des Versiegelungsgrades, um die Versickerung von Regenwasser zu gewährleisten. | Überprüfung der Durchführung Sicherstellung freier Kapazitäten vor der Umsetzung von Projekten | AC, Abwassersyndikat SIDEN |
| Klima & Luft | Feinstaubbelastung | Reduktion des MIV. Verbot eines Durchgangsverkehrs auf dem asphaltierten Wirtschaftsweg. | Auflagen an Projektträger zur Reduktion der Feinstaubbelastung | AC |
| Landschaft | Lage im Siedlungskörper | Maximaler Erhalt der südlich gelegenen Heckenstruktur und randliche Eingrünung mit Hecken aus heimischen Arten zur Verbesserung der landschaftlichen Integration. | Auflagen an Projektträger zur Landschaftsintegration | AC |
| Kultur- und Sachgüter | Archäologisch relevante Flächen | Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das INRA zu kontaktieren. | Anfrage INRA | INRA |
| MIX-v + PAP-NQ - Grand - Rue | | | | |
| Bevölkerung und Gesundheit des Menschen | Lärm Verkehrssicherheit Naherholungs- und Freizeitqualität | Passive Lärmschutzmaßnahmen insbesondere für die geplante Wohnbebauung entlang der Grand-Rue. Umsetzung eines Verkehrs- und Parkraumkonzeptes bei dem fußgängerfreundliche sowie barrierefreie und sichere Verkehrsräume. Umsetzung eines Parkraumkonzeptes für Erholungssuchende und Besucher der Laden-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen. Erhalt und Gewährleistung eines (naturverträglichen) Tourismus- und Naherholungsangebotes. | Auflagen an Projektträger zur Umsetzung von Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsmaßnahmen Auflagen an Projektträger zum Erhalt eines Tourismus- und Naherholungsangebotes. | AC |
| Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Artenschutz Biotop- und Habitatwert Biotopvernetzung | Für die Fläche können essenzielle Lebensräume, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Vogel- und Fledermausarten nach Art. 21 NatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Im Vorfeld einer Rodung sowie von Abriss-, Um- oder Anbauten ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln. Ggf. sind entsprechende Minderungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß Art. 21 NatSchG dürfen Rodungs- und Abrissmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 und 21 NatSchG sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich. Für die Fläche kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen der nach Art. 17 NatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Sofern im Rahmen der PAP-Planung möglich, sollte ein maximaler Erhalt der im Westen befindlichen Grünstrukturen angestrebt werden, um eine Anbindung dieser an die südlich angrenzenden Grünstrukturen der Attert zu gewährleisten. Im Falle einer Zerstörung der Grünstrukturen ist deren Relevanz als Leitlinie im Vorfeld durch eine Detailstudie zu klären. | Kontrolle der finalen Detailplanung Naturschutzrechtliche Genehmigung Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | AC, ANF, MECCD |

| Schutzgut | Beeinträchtigung | Maßnahme | Überwachung | Akteur |
|---|---------------------------------|--|---|---------------------------------|
| Boden | Schadstoffbelastete Böden | Ein geregelter Umgang mit den bestehenden Altlastenverdachtsflächen ist zu gewährleisten. Dazu ist eine Sanierung oder Sicherung in Rücksprache mit der AEV vorzusehen. | Überprüfung der Durchführung | AC, AEV |
| Wasser | Oberflächengewässer | Bei Baumaßnahmen muss jegliche Beeinträchtigung des Fließgewässers, insbesondere ein Stoffeintrag, vermieden werden. | Überprüfung der Durchführung Auflagen an Projektträger zur Abstimmung mit der AGE Überprüfung der Durchführung Sicherstellung freier Kapazitäten vor der Umsetzung von Projekten | AC, AGE, Abwassersyndikat SLDEN |
| | Hochwasser | Eine Lagerung gefährlicher Stoffe auf der Fläche ist aufgrund möglicher Kontamination des Fließgewässers auszuschließen. Die Hochwasserrisikobereiche sind im PAG zu kennzeichnen. Im Falle einer Bebauung ist für die Fläche eine Genehmigung der AGE einzuholen. | | |
| | Abwasser | Bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind zu berücksichtigen. Es sind keine unterirdischen Bauten, wie Keller, vorzusehen. Die erforderlichen Parkplätze sind oberirdisch unterzubringen. Der Verlust an Retentionsvolumen ist zu kompensieren. Gründächer können einen Beitrag zur Regenwasserversickerung leisten. Minimierung des Versiegelungsgrades. | | |
| Klima & Luft | Klimawandel | Minimierung des Versiegelungsgrades. | Auflagen an Projektträger | AC |
| Landschaft | Lage im Siedlungskörper | Maßnahmen zur städtebaulichen Integration sind zu berücksichtigen. | Auflagen an Projektträger zur Landschaftsintegration | AC |
| Kultur- und Sachgüter | Archäologisch relevante Flächen | Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das INRA zu kontaktieren. Erhaltenswerte Baustrukturen im näheren Umfeld des Plangebiets sind zu sichern. | Anfrage INRA/INPA | INRA, INPA |
| | Denkmalschutz | Topographische und ortstypische Gegebenheiten sollten bei der Orientierung, Höhenentwicklung, Form, Farben und Volumen der Gebäude berücksichtigt werden. Dabei sollten auch die angrenzenden geschützten Gebäude sowie das Ortsbild Berücksichtigung finden. Die Farb- und Materialwahl sollte naturnah und ortstypisch erfolgen. | | |
| ECO-c1 + PAP-NQ - Op der Jauschwis | | | | |
| Bevölkerung und Gesundheit des Menschen | Lärm | Zur Minderung der Lärmauswirkungen sollten passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführungsplanung (z.B. angepasste Orientierung, Lärmschutzfenster, Fassadenbegrünung, randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen) berücksichtigt werden. | Auflagen an Projektträger zur Umsetzung von Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsmaßnahmen Rücksprache AEV | AC, AEV |
| | Verkehrssicherheit | Umsetzung eines Verkehrs- (Erschließungsstraßen) und Parkraumkonzeptes unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten. U.a. Verbesserung des Rad- und Fußwegenetzes, Vermeidung von Gefahrensituationen bei Straßenquerungen (z.B. Zebrastreifen) sowie verbesserte Anbindung an den ÖPNV. Die ggf. im Rahmen angrenzender Betriebe konkretisierten Sicherheitsauflagen, Maßnahmen sowie Abstände sind zu berücksichtigen. Berücksichtigung und Vertiefung der vorliegenden Erkenntnisse im Rahmen der Betriebsgenehmigung (COM-MODO) und ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für sich ansiedelnde Betriebe. Entwicklung bau-, anlagen- und betriebsbedingt spezifischer Maßnahmen. | | |
| Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Artenschutz | Für die Fläche können essenzielle Lebensräume, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten, Reptilien und der Haselmaus nach Art. 21 NatSchG nicht | Kontrolle der finalen Detailplanung | AC, ANF, MECCD |

| Schutzgut | Beeinträchtigung | Maßnahme | Überwachung | Akteur |
|-----------------------|---|---|--|----------------------------|
| | Biotop- und Habitatwert Biotopvernetzung | ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Im Vorfeld einer Rodung ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln. Ggf. sind entsprechende Minderungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. Rodungsmaßnahmen und das Abschieben des Oberbodens dürfen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Im Falle einer Zerstörung/Beeinträchtigung geschützter Strukturen und Lebensräume nach Art. 17 und 21 NatSchG sind eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Kompensationsmaßnahmen (-zahlungen) erforderlich. Für die Fläche kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen der nach Art. 17 NatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Sofern im Rahmen der PAP-Planung möglich, sollte ein maximaler Erhalt randlicher Grünstrukturen angestrebt werden. | Naturschutzrechtliche Genehmigung Ausgleichszahlungen/-maßnahmen | |
| Wasser | Abwasser Hochwasser | Vor einer Zuführung von Oberflächenwasser (Regenwasser) in den Bachlauf sollten technische Infrastrukturen (u.a. Ölabscheider, Notverschluss) vorgeschaltet werden, die dem Schutz vor Verunreinigungen durch mineralische Fette und Öle dienen. Gewährleistung der Weiterleitung von Abwasser mit häuslicher Qualität an die Kläranlage Bleesbrück. Der Versiegelungsgrad sollte möglichst geringgehalten werden. | Kontrolle der finalen Detailplanung Sicherstellung freier Kapazitäten vor der Umsetzung von Projekten | AC, Abwassersyndikat SIDEN |
| Klima & Luft | Klimawandel Klimatisch - lufthygienische Ausgleichsflächen | Der Versiegelungsgrad sollte möglichst geringgehalten werden. Randliche Eingrünung des Plangebietes mit heimischen und klimaaktiven Gehölzen. | Auflagen an Projektträger | AC |
| Landschaft | Lage im Siedlungskörper | Randliche Eingrünung des Plangebietes mit heimischen Gehölzen, die eine landschaftliche Integration fördern. Die Bebauung sollte sich in Volumen und Höhe an die umgebende Bebauung anpassen. | Auflagen an Projektträger zur Landschaftsintegration | AC |
| Kultur- und Sachgüter | Archäologisch relevante Flächen | Sicherstellung archäologisch relevanter Flächen vor der Umsetzung von Projekten. | Anfrage INRA | INRA |